

Statuten des Vereins "Anotherworld - Eislaufen lernen Zürich"

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen „Anotherworld - Eislaufen lernen Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Artikel 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hobbys Eiskunstlauf, für Erwachsene ab 18 Jahren, auf nicht wettkampfbasierter Basis in und um Zürich.
2. Der Verein bietet einen „save space“ für Hobbyeisläufer.
3. Der Verein bietet Patcheis an, welches jedes Mitglied freiwillig Nutzen kann, zum Erlernen und verbessern des Könnens der Techniken des Eiskunstlaufes und Eislaufens.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks alle geeigneten Mittel einsetzen.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und die Mitgliedschaft beantragt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu erklären.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Jeder Mensch ist willkommen. Diskriminierung jeglicher Art führt zum Ausschluss aus dem Verein.
6. Mitgliederbeiträge werden in Artikel 8 aufgeführt.
7. Ein Mitglied ist bei Eintritt Unfallversichert.

Artikel 4: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

Artikel 5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Statutenänderungen
 - e) Auflösung des Vereins

Artikel 6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder die Personen melden sich freiwillig.
4. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin, oder die Person meldet sich freiwillig.
5. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder der Präsidentin wird er/sie durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Artikel 7: Kassierende

1. Kassierende sind für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
2. Die Person führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die finanzielle Lage.
3. Die Kassierenden können sich freiwillig melden für die Dauer von mindestens einem halben Jahr.

Artikel 8: Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge für die Abdeckung des Administrationsaufwands und Teil der Patcheis-Mietkosten betragen pauschal 125 Schweizer Franken pro Saison.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag jährlich bis zum 01. Oktober (Wintersaison) und/oder 1. März (Sommersaison) auf das Vereinskonto zu überweisen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beitragspflicht zu gewähren oder Ratenzahlungen zu vereinbaren, nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Mitglieds.
4. Die übrigen Kosten für Patcheis Miete werden zu gleichen Teilen separat aufgeteilt pro Nutzung und Anzahl Teilnehmer.

Artikel 9: Nutzung des Patcheises

1. Die Kosten für die Miete wird wie folgt aufgeteilt: Jedes Mal, wenn Patcheis gemietet wird, werden die Mietkosten des Patcheises zu 1/4 vom Verein übernommen. Die restlichen Mietkosten zu 3/4 werden auf alle Vereinsmitglieder, die das Patcheis genutzt haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt.
3. Die Abrechnung erfolgt per 1. jedes Monats.

2. Allen Mitgliedern steht es frei, Patcheis zu mieten. Die Kosten werden wie oben aufgeführt berechnet.
3. Ein Mitglied darf nicht Mitglieder mitbringen, solange die Kosten vom Mitglied getragen werden. Die Verantwortung für die Gäste liegt beim Vereinsmitglied.

Artikel 10: Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Der Verein trägt keine Verantwortung bei Unfällen und Verletzungen. Bei Unfällen oder Verletzungen haftet das Vereinsmitglied.

Artikel 11: Auflösung des Vereins


1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation. Über die konkrete Organisation entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 12: Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Datum: [Datum der Annahme] 29.04.2024

Der Vorstand:  Eva Willenrigger 

Präsindierende: [Name] 
Tabea Steiger

Kassierer/Kassiererin: [Name]
Sonia Ambros 